

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Tobias Ringel +49 202 563 6482 +49 202 563 8043 tobias.ringel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.04.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0307/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.04.2020	BV Heckinghausen	Entgegennahme o. B.
21.04.2020	BV Oberbarmen	Entgegennahme o. B.
21.04.2020	BV Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
22.04.2020	BV Cronenberg	Entgegennahme o. B.
22.04.2020	BV Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
23.04.2020	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
23.04.2020	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
28.04.2020	BV Barmen	Entgegennahme o. B.
28.04.2020	BV Langerfeld-Beyenburg	Entgegennahme o. B.
29.04.2020	BV Elberfeld	Entgegennahme o. B.
29.04.2020	BV Elberfeld-West	Entgegennahme o. B.
30.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entgegennahme o. B.
06.05.2020	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
11.05.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Sachstand Stellplatzsatzung und Satzung über die Ablöse von Stellplätzen		

Grund der Vorlage

Der Bericht dient der Information der Bezirksvertretungen, der Fachausschüsse und des Stadtrats über den Sachstand der Stellplatzsatzung (VO/0042/20) und der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen (VO/0043/20).

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Bericht

In § 48 (3) i.V.m. § 89 (1) Nr. 4 der novellierten Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 21.07.2018 werden die Kommunen dazu ermächtigt, im Rahmen einer Satzung individuelle Regelungen zur Herstellungspflicht von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu schaffen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Beschluss zur Erarbeitung der Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet Wuppertals und die Anpassung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) gefasst (VO/0440/19). Die Stadtverwaltung ist diesem Beschluss gefolgt und hat beginnend am 23.01.2020 die Vorlage eines Satzungsbeschlusses für die Stellplatzsatzung der Stadt Wuppertal (VO/0042/20) und die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen (VO/0043/20) in den Gremienlauf eingebracht. Ziel war ein Beschluss der Satzung in der Ratssitzung vom 17.02.2020.

Beide Vorlagen wurden mehrheitlich in den Gremien vertagt oder von der Tagesordnung genommen. Die Bezirksvertretungen Uellendahl-Katernberg, Heckinghausen und Langerfeld-Beyenburg haben beide Satzungen unverändert beschlossen. Die Bezirksvertretung Cronenberg hat die Stellplatzsatzung beschlossen und die Ablösesatzung abgelehnt.

In den Beratungen wurden von verschiedener Seite Anregung zur Anpassung des Satzungstextes eingebracht. Hinzu kam eine umfassende Einschätzung des Rechtsamts. Zudem konnten weiterhin über das Zukunftsnetz Mobilität NRW Einblicke in das Vorgehen der Landesregierung und die Umsetzung der Stellplatzsatzung in anderen Kommunen gewonnen werden. Die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Stellplatzsatzung der Abteilungen 101.1, 101.2, 104.5, 105.1 und 105.2 greift diese Anregungen auf und passt derzeit die Satzungstexte und Anlagen entsprechend an. Im Folgenden sollen einige wesentliche Änderungen der Satzungstexte vorgestellt und erläutert werden:

1. Verhältnismäßigkeit bei der Ablöse und den Vergünstigungstatbeständen der Innenentwicklung:

Der §4 Abs. 1 und 2 regelt das Aussetzen der Herstellungspflicht der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze in bestimmten Fällen der Innenentwicklung und Nutzungsänderungen in den Zentren. Dabei ist ein wesentliches Kriterium, dass die Herstellung der Stellplätze „nicht möglich ist“. Ist ausreichend Fläche vorhanden, um Stellplätze herzustellen, sollen diese auch hergestellt werden. Auch in § 7 Abs. 1 der Stellplatzsatzung und §1 der Ablösesatzung wird davon gesprochen, dass eine Ablösezahlung nur dann gewährt wird, wenn die Herstellung „nicht möglich ist“. Zu dieser Formulierung gab es aus der Ratsfraktion der CDU die Anregung zu prüfen, inwieweit in diesen Fällen nicht der Zusatz „oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich“ sinnvoll ist. Die Arbeitsgruppe nahm diese Anregung auf und prüfte insbesondere die Frage, durch welche Formulierung eine Verhältnismäßigkeit sichergestellt würde. Über die Kommentierung zur alten BauO NRW aus dem Jahr 2000¹ bezüglich Ablösezahlungen, konnten die entsprechenden Erkenntnisse gewonnen werden: Tatsächlich ist ohne den Zusatz der Ausnahmetatbestand (in diesem Fall die Zahlung einer Ablöse) nur bei einer rechtlichen oder technischen Unmöglichkeit anzuwenden. Der Zusatz „nur unter großen Schwierigkeit“ ermöglicht erst den Einbezug technischer und kostentechnischer Gründe, die die Herstellung der Stellplätze unverhältnismäßig schwer machen.

¹ Gädtke, H., Temme, H.-G., Heintz, D. und Czepuck, K. (2008¹¹): BauO NRW Kommentar, Werner Verlag, Köln.

In diesem Sinne wird der Passus „oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich“ in den §§ 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 der Stellplatzsatzung und §1 Abs. 1 Satz 1 der Stellplatzablösesatzung ergänzt.

2. Modernisierung und Änderungen baulicher Anlagen und Nutzungsänderungen im Sinne der Innenentwicklung.

In § 4 Abs. 1 der Stellplatzsatzung soll die Stellplatzpflicht zur Förderung der Innenentwicklung unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden. Im aktuellen Wortlaut ist dies unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass durch eine Nutzungsänderung oder Aus- oder Neubau des Dachgeschosses „erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen“ wird.

Aus der Bezirksvertretung Elberfeld kam die Anregung diesen Tatbestand auch auf die Förderung von Modernisierung zu prüfen. Zwar wird dort kein neuer Wohnraum geschaffen aber Wohnraum im Bestand ertüchtigt. Auch diese Anregung hat die Arbeitsgruppe aufgenommen.

Hierbei sind verschiedene Fälle zu prüfen: So ist etwa eine Modernisierung im Sinne einer erhaltenden Erneuerung des Wohnraums gar nicht erst unter dem Begriff der „wesentlichen Änderungen oder Nutzungsänderungen“ zu verstehen, die gemäß §2 Abs. 1 der Stellplatzsatzung einen Stellplatznachweis auslösen würde. Betroffen ist der Fall, bei dem eine Änderung, die im Sinne des §2 Abs. 1 als „wesentlich“ zu beurteilen ist, durchgeführt wird, ohne dass flächenbezogen neuer Wohnraum geschaffen wird. Hier würde der §4 Abs. 1 nicht greifen.

Die Arbeitsgruppe diskutiert derzeit die verschiedenen Fälle der Innenentwicklung und prüft inwieweit eine Ergänzung des Satzungstextes sinnvoll ist.

3. Zusätzliche Präzisierungen:

Um die Satzungsinhalte übersichtlicher zu gestalten sind die Begrifflichkeiten der „notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze“ in Verbindung mit der Herstellung von Garagen präzisiert worden. Zudem wird die Reihenfolge der Paragraphen angepasst, um die Definitionen und Kriterien an Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze sinnvoll zu bündeln. Einige Formulierungen werden überarbeitet und ergänzt.

4. Darstellung der Anlagen 2 beider Satzungen:

Sowohl von Seiten der Politik als auch des Rechtsamtes kam die Anregung, die kartographischen Darstellungen der Gebietszonen der Anlagen 2 beider Satzungen zu überarbeiten. Die Anlagen 2 müssen eine eindeutige Bestimmung der Lage einzelner Grundstücke in den entsprechenden Gebietszonen zulassen. Dieses Kriterium muss insbesondere bei der Veröffentlichung im Stadtboten erfüllt sein. Die bisherige Darstellung des gesamten Stadtgebiets in einer Karte lässt dies nicht zu. Eine digitale Darstellung im Geodatenportal, die für die spätere Anwendung sinnvoll ist, kann die eindeutige Darstellung im Stadtboten nicht ersetzen.

Derzeit wird deshalb die kartographische Darstellung in einzelnen Teilkarten geprüft. Die Alternative, die Lage der einzelnen Straßen zu listen, wird nicht als sinnvolle Lösung gesehen, da die Gebietszonen auch nur Straßenabschnitte betreffen können.

Die Berechnung der ÖPNV-Qualität in der Anlage 2 der Stellplatzsatzung, ist im Satzungsentwurf der Stadt Wuppertal in einer - verglichen mit anderen Kommunen - sehr präzisen Weise geschehen. In anderen kommunalen Stellplatzsatzungen wird oftmals lediglich eine sehr grobe Einteilung mittels Radien um bestimmte Haltestellen genutzt. Die Wuppertaler Variante erfasst nicht nur alle Haltestellen sondern bestimmt auch die tatsächlichen Entfernungen im Straßennetz. Daher wird weiterhin eine grafische Darstellung von Gebietszonen und ÖPNV-Qualitäten bevorzugt.

Die beteiligten Fachabteilungen der Verwaltung sind weiterhin der Meinung, dass die grundsätzliche Struktur der Stellplatzsatzung und der Ablösesatzung sinnvoll ist. Anderen Kommunen, die bereits eine Stellplatzsatzung beschlossen haben, sind in einigen Ausführungen zuerst weniger präziser gewesen und haben einen größeren Interpretationsspielraum zugelassen. Über den Austausch innerhalb des Zukunftsnetzes Mobilität NRW konnte die Arbeitsgruppe nun den Eindruck gewinnen, dass bei der Anwendung dieser Satzungen oftmals ein Nachsteuern erforderlich ist, um die Auslegung der Satzungsinhalte zu präzisieren.

Auch ein Warten auf die Rechtsverordnung der Landesregierung ist weiterhin nicht sinnvoll. Der Ende letzten Jahres ausgegebene Beschlussternin für das Frühjahr 2020 ist erneut verschoben worden. Ob der zuletzt kommunizierte Zeitraum von Sommer 2020 zu halten ist, ist angesichts der Corona-Pandemie zweifelhaft. Gerade aus Sicht der Bauordnung ist aber eine zügige Regelung der Stellplatzfrage über eine eigene Satzung notwendig. Zudem scheint die angekündigte Rechtsverordnung nur Minimalwerte zu fordern. Im Sinne des Bestimmtheitsanspruchs auf ortsübliche Belange könne eine kommunale Satzung ohnehin keine Regelungen der Rechtsverordnung unbegründet übernehmen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Geplant ist die erneute Einbringung der Stellplatz- und der Stellplatzablösesatzung in die Sitzung des Rats der Stadt Wuppertal am 22.06.2020. In einer Ergänzungsdrucksache werden die entsprechenden Änderungen dargestellt. Vorher werden die Vorlagen erneut den Bezirksvertretungen, dem Verkehrsausschuss und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen ab dem 20.05.2020 zur Beratung und Empfehlung vorgelegt.

Anlagen

entfällt